

RICHTLINIEN

des Landes Burgenland über die Förderung eines
**gewidmeten Studienplatzes für StudentInnen der
Humanmedizin**

zur Verbesserung der medizinischen Versorgung
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Humanmedizin.

§ 1 Förderzweck

Gemäß § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 – UG wurde für das Studium der Humanmedizin eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für Aufgaben im öffentlichen Interesse für das Land Burgenland vom Bund festgelegt. Das Programm sieht an der Medizinischen Universität Wien 2 „gewidmete Studienplätze“ für Studierende aus dem Burgenland vor.

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land die Ausbildung und Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten um eine langfristige Gesundheitsversorgung durch Ärztinnen/Ärzte verschiedener Fachrichtungen für die Burgenländischen Bevölkerung sicherstellen zu können.

Das primäre Ziel der gewidmeten Studienplätze ist ein erfolgreicher Einstieg in das Studium der Humanmedizin für Studierende die ihre zukünftige Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitsdienst, als Allgemeinmediziner oder in Facharzttrichtungen wo ein evidenter Mangel besteht (insb. Anästhesiologie und Intensivmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Strahlentherapie-Radioonkologie oder Radiologie) sehen.

Zugleich soll durch eine regelmäßige (monatliche) finanzielle Förderung das zielstrebige Absolvieren des Studiums erleichtert werden.

§ 2 Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber sind:

- a) BewerberInnen für einem „gewidmeten Studienplatz“ der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien (MedAT)
- b) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Burgenland und
- c) österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf

derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.

- (3) Nicht förderwürdig sind Studierende, welche bereits eine Förderung nach den Richtlinien des Landes Burgenland über ein Burgenländisches Medizin-Stipendium (BMS) erhalten.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Grundlegende Voraussetzung:

- a) Fristgerechte Internet-Anmeldung zum Aufnahmeverfahren MedAT-H an der Medizinischen Universität Wien
- b) Bezahlung der Kostenbeteiligung für die Teilnahme am MedAT-Aufnahmetest
- c) Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Förderwerberin oder dem Förderwerber und dem Land Burgenland
- d) Teilnahme am MedAT-Aufnahmetest und Erbringung einer Mindestleistung: Ergebnis, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75% der angetretenen Studienwerber/Studienbewerberinnen liegt
- e) Zuweisung eines gewidmeten Studienplatzes durch die Universität Wien

Auch bei Erbringung der Mindestleistung steht nur ein bestimmtes Kontingent an gewidmeten Studienplätzen zur Verfügung. Für das Land Burgenland werden derzeit insgesamt max. 2 gewidmete Studienplätze pro Jahr von der Medizinischen Universität Wien vergeben.

(2) Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet,

- a) das klinisch-praktische Jahr (KPJ) im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind; soweit Teile des klinisch-praktischen Jahres nachweislich bedingt durch das Studium oder den Studienort nicht im Burgenland absolviert werden können, schadet dies nicht;
- b) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums die Facharztausbildung oder Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind und die von der/dem Studierenden gewünschten Fächer in einer der im Burgenland gelegenen Krankenanstalten zur Verfügung stehen;
- c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung eine volle Beschäftigung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, als Allgemeinmediziner oder in Facharzttrichtungen wo ein evidenter Mangel besteht,

zu beginnen sowie diese ärztliche Tätigkeit für mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.

- (3) Über begründeten Antrag kann die in lit. b) und c) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

§ 4 Förderausmaß

- (1) Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die gesamte Studiendauer, beschränkt auf die Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester, für das Studium der Humanmedizin gewährt.
- (2) Die Förderung umfasst monatliche Zahlungen in Höhe von je € 1.000,-. Diese gelangen zwölfmal im Jahr zur Auszahlung.

§ 5 Förderantrag

- (4) Die Förderung kann nur auf Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers gewährt werden.
- (5) Das Formblatt „Antrag auf Gewährung eines gewidmeten Studienplatzes für Studierende“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10 – Gesundheit, einzubringen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie bzw. in digitaler Form anzuschließen:
1. Motivationsschreiben,
 2. lückenloser Lebenslauf (inkl. Angaben über Familienstand und Familie, relevante Praktika, etc.)
 3. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses,
 4. Reifeprüfungszeugnis,
 5. Anmeldebestätigung für den MedAT-Aufnahmetest
- (7) Die Antragsfrist wird auf der Webseite des Landes Burgenland jährlich veröffentlicht und hat für das Studienjahr 2025/26 bis zum 20. Mai 2025 gereicht.
- (8) Verspätet eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.
- (9) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10 - Gesundheit, Hauptreferat Gesundheitsrecht, Krankenanstalten und Rettungsdienste.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird der Förderwerberin oder dem Förderwerber unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist mit der Förderwerberin/dem Förderwerber eine Fördervereinbarung zu schließen.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlmodus

- (1) Das Land Burgenland gewährt die Förderung gemäß § 4 für maximal 2 Studierende pro Jahr.
- (2) Die Auswahl hängt von dem erzielten Ergebnis des MedAT-Aufnahmetests ab. Die Förderung gemäß § 4 werden nur jenen Förderwerberinnen oder Förderwerbern gewährt, die von der Medizinische Universität Wien einen gewidmeten Studienplatz erhalten.

§ 8 Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, unaufgefordert nach jedem absolvierten Semester der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheit zuständigen Abteilung 10, eine aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

§ 9 Rückzahlung

- (1) Mit Gewährung der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat im Fall des Eintritts oder Hervorkommens der in Abs. 2 näher ausgeführten Gründe, die gewährte Förderung an das Land zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich nach dem Betrag, den das Land Burgenland bereits ausbezahlt hat.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Förderung an das Land zurückzuzahlen, wenn
- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
 - b) wesentliche Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
 - c) das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde;
 - d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester absolviert oder vorzeitig abgebrochen wurde;
 - e) die ärztliche Ausbildung nicht fristgerecht aufgenommen und absolviert wurde;
 - f) die ärztliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht fristgerecht aufgenommen sowie diese nicht mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wurde.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag gemäß lit. f) vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land um 1/60 der ausbezahlten Gesamtfördersumme.

- (3) Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen oder eine Ratenvereinbarung getroffen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die vorzeitige Beendigung des Studiums, den Nichtantritt der ärztlichen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie die Nichtaufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
- (4) In begründeten Fällen, wie etwa einer Erkrankung, einer Schwangerschaft oder einer wichtigen familiären Verpflichtung, die zu einer Unterbrechung des Studiums führen, kann auch eine Pause von bis zu 24 Monaten und Wiederaufnahme der Förderung bei Weiterführung des Studiums vereinbart werden.

§ 10 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

- (2) Die Daten werden jedenfalls so lange gespeichert, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 2025.
- (2) Die gegenständliche Richtlinie ist für die zuständige Förderstelle auf alle ab 08.04.2025 eingelangten Anträge anzuwenden.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundzumachen und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> zu veröffentlichen.